

§109

Zuständigkeit zur Anordnung

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Kontoeinsichten sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen zu. Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

(2) Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung.

1.1. Die **Anordnung** wird im Ermittlungsverfahren durch schriftliche Verfügung, im gerichtlichen Verfahren durch Beschluß getroffen. Umfang und Gegenstand der Maßnahmen sind genau zu bezeichnen. Die Anordnung gilt jeweils für eine genau bezeichnete Maßnahme dieser Art, z. B. Durchsuchung. Die Wiederholung dieser Maßnahme bedarf einer erneuten Anordnung.

1.2. In der **schriftlichen Verfügung** des Staatsanwalts sind bei einer Durchsuchung von Dienst- und Arbeitsräumen von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen sowie von Räumen staatlicher Organe die zu durchsuchenden Bereiche, Räume und Behältnisse genau zu bezeichnen. Die Durchsuchung ist nur in den in der Anordnung bezeichneten Bereichen, Räumen und Behältnissen zulässig.

1.3. Gefahr im Verzüge (vgl. auch Anm.3.2. zu § 44, Anm. 5. zu § 112, Anm. 2.2. zu § 125) liegt vor, wenn der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre durch den Zeitverlust, der durch Herbeiführung ei-

ner staatsanwaltschaftlichen Entscheidung eintreten würde (z. B. könnte die gesuchte Person inzwischen flüchtig sein [vgl. Anm. 1.3. zu § 138], ihren gegenwärtigen Verbergungsort wieder verlassen haben, Spuren oder andere Beweismittel könnten in der Zwischenzeit vernichtet oder beiseite geschafft, Beteiligte gewarnt oder Aussagen abgesprochen werden).

2.1. Zum **Verhafteten** vgl. § 124.

2.2. Zum **vorläufig Festgenommenen** vgl. § 125.

2.3. Mitgeführte Gegenstände sind die, mit denen der Verhaftete oder der vorläufig Festgenommene angetroffen wurde oder deren er sich unmittelbar zuvor entledigt hat.

2.4. In einem **Körperdurchsuchungsprotokoll** (vgl. § 104) ist das Ergebnis einer solchen Durchsuchung festzuhalten und aufgefundenes Beweismaterial anzuführen.

Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung

§110

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung ist Aufgabe der Untersuchungsorgane. Diese sind verpflichtet, dem Betroffenen die Verfügung oder den Beschluß, durch den die Beschlagnahme oder Durchsuchung angeordnet wird, vorzuweisen. Ist die Durchsuchung zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Person oder zur sofortigen Feststellung oder Sicherung von Spuren oder Beweisen, deren Verlust ansonsten zu befürchten ist, erforderlich, kann die Anordnung nachträglich vorgewiesen werden, In den Fällen einer Durchsuchung nach § 108 Absatz 4 ist darüber hinaus der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen. Dem Betroffenen ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände zu geben, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.